

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 24. September 2024  
634

|    |       |     |
|----|-------|-----|
| 20 | MO 56 | 651 |
|----|-------|-----|

## **Motion von Barbara Dätwyler vom 28. Februar 2024 „Aktives Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bei den Ständeratswahlen im Kanton Thurgau“**

### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Motion (1 Erst- und 35 Mitunterzeichnerinnen und -zeichner) soll der Regierungsrat beauftragt werden, das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) dahingehend anzupassen, dass Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer im Kanton Thurgau bei den Ständeratswahlen das aktive Wahlrecht erhalten.

Begründet wird dies damit, dass es eine Ungleichbehandlung darstelle, dass Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bei den bundesrechtlich geregelten Nationalratswahlen das aktive Wahlrecht haben, bei den kantonrechtlich geregelten Ständeratswahlen hingegen nicht. Dies gelte es zu bereinigen.

### **1. Rechtliche Grundlagen**

Gemäss Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1) gilt für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer die Gesetzgebung über die politischen Rechte der Schweizerinnen und Schweizer im Inland, soweit dieses Gesetz oder die Ausführungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Für die politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten bleibt das kantonale Recht vorbehalten (Art. 15 Abs. 2 ASG). Gemäss Art. 16 Abs. 1 ASG können Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, an den eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie eidgenössische Initiativ- und Referendumsbegehren unterzeichnen. Die Nationalratswahlen sind eidgenössische Wahlen im Sinne dieser Bestimmung. Die

Thurgauer Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer können daher an den Nationalratswahlen teilnehmen.

Gemäss Art. 150 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) wird die Wahl in den Ständerat vom Kanton geregelt. Nach § 20 Abs. 1 Ziff. 3 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) wählt das Volk die Mitglieder des Ständerates. Gemäss § 30 Abs. 1 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) sind die in § 20 Abs. 1 KV genannten Wahlen kantonale Wahlen. Ständeratswahlen sind somit kantonale Wahlen. Nach § 5 Abs. 1 StWG beschränkt sich das Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auf eidgenössische Angelegenheiten und richtet sich nach dem Bundesrecht. Der Kanton sieht daher nicht vor, dass die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer an kantonalen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen.

## **2. Inhaltliche Beurteilung der Motion**

Die Regelung von § 5 StWG ist aus dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 und der Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 27. Juni 1995 übernommen worden. Die Botschaft zum StWG aus dem Jahr 2012 führt zu § 5 Abs. 1 aus, dass in dieser Bestimmung insbesondere klargestellt werde, dass es kein kantonales oder kommunales Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gebe (vgl. RRB Nr. 295 vom 23. April 2013). Diese Personen seien nur in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt. Weder in der Vernehmlassung noch in der vorberatenden Kommission oder im Grossen Rat gab diese Bestimmung in den Jahren 2013 und 2014 Anlass zu einer Diskussion.

Es ist somit der politische Wille des Gesetzgebers, den aktuell 5'125 im Thurgauer Stimmregister eingetragenen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (Stand 6. August 2024) das Stimm- und Wahlrecht auf kantonalen Ebene nicht zuzugestehen. Dabei handelt es nicht um einen Missstand. Würde man den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer das Wahlrecht für die Ständeratswahlen zugestehen, müsste man ihnen konsequenterweise auch das Wahlrecht für die weiteren kantonalen Wahlen (Grosser Rat, Regierungsrat, Bezirksbehörden) und die kantonalen Abstimmungen zugestehen. Dies wäre nicht sachgerecht, denn Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern fehlt in der Regel ein lokaler Bezug. Dies gilt insbesondere für die zweite und dritte Generation, die möglicherweise nie in der Schweiz gelebt hat.

## **3. Antrag**

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

